



Brüssel, den 6. Oktober 2014
(OR. en)

13975/14

EF 251
ECOFIN 889
DELECT 187

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Vordok.:	12616/14
Nr. Komm.dok.:	C(2014) 3658 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. .../... der KOMMISSION vom 4. Juni 2014 zur Ergänzung der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards, in denen festgelegt wird, wie für die Berechnung der Quote des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers der Belegenheitsort der wesentlichen Kreditrisikopositionen zu ermitteln ist - Absicht, keine Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben

1. Die Kommission hat dem Rat den obengenannten delegierten Rechtsakt gemäß dem Verfahren nach Artikel 290 AEUV und gemäß Artikel 140 Absatz 7 der Richtlinie 2013/36/EU vorgelegt¹. Die Frist für die Erhebung von Einwänden gegen diesen delegierten Rechtsakt ist der 21. Oktober 2014.
2. Im Zuge des Verfahrens der stillschweigenden Zustimmung sind von den Delegationen bis zum Ablauf der Frist am 3. Oktober 2014 keine Einwände erhoben worden.

¹ Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG. *ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338-436.*

3. Dem AStV wird daher vorgeschlagen, dem Rat zu empfehlen, er möge bestätigen, dass er nicht beabsichtigt, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben, und dass die Kommission und das Europäische Parlament darüber zu unterrichten sind. Dies bedeutet, dass der delegierte Rechtsakt gemäß Artikel 140 Absatz 7 der Richtlinie 2013/36/EU veröffentlicht wird und in Kraft tritt, sofern das Europäische Parlament keine Einwände erhebt.
-